



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

293
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 2. August 2021

Nummer 31

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden				
313.	Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	Seite 294			
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung				
314.	Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 19. März 2021	Seite 294			
315.	Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Bender Recycling GmbH & Co. KG, Robert-Blum-Straße 72-78, 51379 Leverkusen	Seite 296			
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen				
316.	Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels h i e r : Stadt Troisdorf, Kath. Grundschule Troisdorf-Müllekoven	Seite 297			
317.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 297			
318.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 298			
			319.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 298
			320.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 298
			321.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 298
			E	Sonstiges	
			322.	Liquidation h i e r : Reisevereinigung Heinsberg und Umgebung e. V.	Seite 298
			323.	Liquidation h i e r : Leo Renardy's Showtrompeter Aachen-Haaren 1994 e. V.	Seite 298
			324.	Liquidation h i e r : TYSON e. V.	Seite 298
			325.	Liquidation h i e r : KG Mädchen und Junge vom Rhing Jörn - Wieß e. V.	Seite 298
			326.	Liquidation h i e r : Verein Bergische Solidarische Landwirtschaft e. V.	Seite 299

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

313. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 4 58.68.13.09

Düsseldorf, den 15. Juli 2021

Auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, hat sich die bisherige Verkehrsbedeutung der Landesstraße 364 geändert.

In diesem Zusammenhang wird die L 364

von NK 5002 007 0 nach NK 5002 010 0
von Station 0,000 nach Station 0,694
(Länge: 0,694 km)

gem. § 8 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum
1. September 2021

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG) in der Baulast der
Stadt Übach-Palenberg abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. K 2021, S. 294

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

314. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 19. März 2021

Auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Nummer 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602 wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
 - b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
 - c) am 31. Dezember des Vorjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Absatz 5 Nr. 1 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 34, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen kann der unter www.bezreg-koeln.nrw.de abrufbare Vordruck verwendet werden.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gebührenpflichtig.
4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Diese Allge-

meinverfügung mit Begründung kann bei der Bezirksregierung Köln während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

6. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung der Bezirksregierung Köln vom 21. März 2018, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 3. April 2018 erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten als Meldungen nach dieser Anordnung.
7. Die Allgemeinverfügung vom 21. März 2018, tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung:

Nach § 7 Absatz 3 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler, d. h. jede Person, die „gewerblich Güter veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln“ zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit, darin besteht, mit hochwertigen Gütern zu handeln. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Absatz 10 GwG).

Die Bezirksregierung Köln macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Bezirksregierung Köln derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Absatz 5 Nummer 1 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen. Dies sind:

- Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen von 10 000 € oder mehr (bar oder unbar) durchführen,
- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen von 2 000 € oder mehr entgegennehmen oder tätigen und
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen von 10 000 € oder mehr entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbstständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind hingegen unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie oder er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch

selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, kann er jedoch nicht gleichzeitig das nach § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Ausnahmen können bei sehr kleinen Unternehmen gemacht werden. Der oder die Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihr oder ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer bzw. seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihr oder ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit die oder der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 10 Absatz 3 GwG beantwortet, unterliegt sie oder er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Die oder der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben verwenden. Der oder dem Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung der oder des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Diese Anordnung ersetzt die auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung des Geldwäschegesetzes erlassene Anordnung vom 21. März 2018 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 3. April 2018).

Die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gem. §§ 1, 2, 4 Landesgebührengesetz i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes gebührenpflichtig. Die Möglichkeit, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Köln, 8. Juli 2021

Im Auftrag
gez. Reichel

ABl. Reg. K 2021, S. 294

315. Bekanntmachung nach UVPG
hier: Firma Bender Recycling GmbH & Co. KG,
Robert-Blum-Straße 72–78, 51379 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.02.0011/21/12.0-AI

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bender Recycling GmbH & Co. KG hat am 31. März 2021 gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage am Standort Robert-Blum-Straße 72–78 in 51379 Leverkusen, (Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstücke 879, 940,1082) beantragt.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.3.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens umfasst im Wesentlichen:

- Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs,
- Lagerung und Behandlung von Elektro-Altgeräten,
- Erhöhung der maximalen Abfallmengen auf ca. 50 000 t gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle,
- Erhöhung des Jahresdurchsatzes auf 110 000 t/a (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle),

- die Errichtung eines Gefahrgutlagers für IBC (BE 100),
- die Optimierung der Trockenlegung von Trafos und Loks (BE 100),
- Errichtung und Betrieb von zusätzlich 14 Schüttgutlagerboxen für nicht gefährliche Abfälle (BE 210),
- Erhöhung der bestehenden Lagerboxen (BE 220)
- Erweiterung einer flüssigkeitsdichten Fläche (BE 220)
- Umbau und Umnutzung einer Halle zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (BE 300)
- Errichtung und Betrieb eines Altöllagers inklusive Lageänderung des Altöllagers der BE 100 (BE 300)
- Errichtung und Betrieb einer Stellfläche für Lkw und Pkw sowie Leercontainern (BE 400)

Das Vorhaben fällt unter § 2 Absatz 4 Nr. 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Dabei ist aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Aus dem Änderungsvorhaben resultieren weder relevanten zusätzlichen Luftverunreinigungen noch Geruchsimmissionen, die eine Beeinträchtigung der Schutzgüter hervorrufen. Ebenfalls wird sich die Schallimmissionssituation durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändern. Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt. Die Versiegelung der neu hinzukommenden Fläche BE 400 führt nicht zu einem Verlust von Boden, da die Fläche bereits durchgängig geschottert und stark anthropogen beeinflusst ist. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da das Niederschlagswasser der bestehenden und zukünftigen WHG-Flächen über eine Abscheideanlage der städtischen Mischwasserkanalisation zugeführt wird. Durch die Versiegelung von Flächen wird verhindert, dass schadhafte Flüssigkeiten in den Boden eindringen können.

Die Anlage befindet sich in einem bereits seit vielen Jahren industriell geprägten Areal, eingebettet zwischen Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG. Mit dem Vorhaben ist kein Eingriff in das Landschaftsbild verbunden, wel-

ches damit unverändert für ein Industriegebiet charakteristisch ist.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Absatz 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich. Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, 20. Juli 2021

Im Auftrag
gez. A l f e r t

ABl. Reg. K 2021, S. 296

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

316. Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels h i e r : Stadt Troisdorf, Kath. Grundschule Troisdorf-Mülleken

Das nachstehend näher bezeichnete Siegel mit dem Stadtwappen der Stadt Troisdorf wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

1 Gummistempel rund, Durchmesser 34 mm
Umschrift: Kath. Grundschule Troisdorf-Mülleken

Troisdorf, den 19. Juli 2021

Der Bürgermeister
gez. Alexander B i b e r

ABl. Reg. K 2021, S. 297

317. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3073592069, 399891480.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

14. Oktober 2021

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 14. Juli 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 297

**318. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 32221546942 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 26. Juli 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 298

**319. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070698679.

Aachen, den 15. Juli 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 298

**320. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000234728 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 27. Juli 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 298

**321. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221256245 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird ge-

mäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 27. Juli 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 298

E Sonstiges

**322. Liquidation
h i e r : Reisevereinigung
Heinsberg und Umgebung e. V.**

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. September 2019 wurde der Verein „Reisevereinigung Heinsberg und Umgebung e.V.“ Vereinsregister Nr. 70364 beim Amtsgericht Aachen aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche einzureichen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 298

**323. Liquidation
h i e r : Leo Renardy's Showtrompeter
Aachen-Haaren 1994 e. V.**

Der Verein „Leo Renardy's Showtrompeter Aachen-Haaren 1994 e.V.“ wurde zum 14. April 2021 am Amtsgericht Aachen aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert Ihre Ansprüche beim Liquidator Bruno Erle, Haarener Gracht 26–28, 52080 Aachen anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 298

**324. Liquidation
h i e r : TYSON e. V.**

Der Verein TYSON e. V. (Amtsgericht Köln, VR 20666) ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Andrée-Janine Tobüren, Neuenhöfer Allee 92, 50935 Köln, schriftlich anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2021, S. 298

**325. Liquidation
h i e r : KG Mäde un Junge
vum Rhing Jrön - Wieß e. V.**

Der Verein Mäde un Junge vum Rhing Jrön - Wieß e.V. wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Pascal Potratz, Wiecherstraße 5, 50997 Köln oder Liquidator Wolfgang Oster, Wiechernstraße 28, 50389 Wesseling anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 298

326.

Liquidation
h i e r : Verein Bergische
Solidarische Landwirtschaft e. V.

Hiermit mache ich als Liquidator des Vereins Bergische Solidarische Landwirtschaft e. V., Lindlar, die Auflösung des Vereins mit Eintragung im Vereinsregister 19192 beim Amtsgericht Köln vom 15. Juli 2021 öffentlich. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 299

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.